

# **Satzung der Gemeinde Diera-Zehren über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten (Sportstättengebührensatzung)**

In der Fassung der 1. Änderung vom 5. Oktober 2015

- LESEFASSUNG -

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nachfolgend aufgeführte Sportstätte der Gemeinde Diera-Zehren:
  - Sporthalle der Grundschule Zadel, Schulstraße 12, Einfeldhalle
- (2) Zu der Sportstätte zählen auch die zugehörigen Nebenräume, wie Umkleide-, Wasch- und Duschräume, etc.
- (3) Die in Abs. 1 genannte Sportstätte dient vorrangig dem Sportunterricht der Schule und dem Freizeitsport der Sportvereine der Gemeinde Diera-Zehren.
- (4) Außerhalb der schulischen Benutzung wird diese Sportstätte auf Antrag organisierten und freien Sportvereinen, gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Personenkreisen grundsätzlich für sportliche Zwecke/Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Rangfolge der Vergabe regelt § 4 dieser Ordnung.

## **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Die Verwaltung und Vergabe der Sportstätte erfolgen in Verantwortung der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren. Diese Aufgabe kann an Dritte übertragen werden.
- (2) Die Vergabe erfolgt in Abstimmung zwischen der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren und den Nutzern.

## **§ 3 Benutzungszeiten/Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Sportstätte steht schuljahrbezogen in den nachfolgend aufgeführten Zeiten für die sportliche und außersportliche Nutzung durch Vereine und externe Dritte zur Verfügung:
  - montags bis sonntags von 7:00 bis 22:00 Uhr
- (2) Die Benutzung der Sportstätte ist montags bis freitags nach Beendigung des Schulsportes (i. d. R. ab 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr) dem Freizeitsport vorbehalten.
- (3) Die Benutzung der Sportstätte an Wochenenden ist auf Basis der Wettkampfpläne und der organisatorischen Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung möglich.
- (4) Grundlage für die außerschulische Nutzung der Sportstätte ist der auf der Basis von Belegungsplan sowie dieser Ordnung abzuschließende Benutzungsvertrag zwischen

dem Träger der Sportstätte und dem Benutzer. Dieser Vertrag regelt gleichzeitig alle Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeiten des Benutzers.

- (5) Die Benutzungserlaubnis wird für ein Schuljahr bzw. als Einzelerlaubnis erteilt.
- (6) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Zeiten
  - a) für notwendige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten
  - b) für den Eigenbedarf des Trägers

#### **§ 4 Vergabe von Belegungszeiten**

- (1) Für die Vergabe von Belegungszeiten nach § 2 dieser Ordnung gilt folgende Rangfolge:
  - 1. Schulsport
  - 2. Sport der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Diera-Zehren
  - 3. Sportvereine mit Sitz in Diera-Zehren
  - 4. andere gemeinnützige Vereine mit Sitz in Diera-Zehren, die im Rahmen ihrer Vereinsarbeit sportliche Betätigung anbieten (die Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden)
  - 5. freie Sportgruppen mit Sitz in Diera-Zehren
  - 6. Sportvereine/-gruppen ohne Sitz in Diera-Zehren
  - 7. sonstige Antragsteller
- (2) Eine Vergabe von Zeiten ist nur bei freien Kapazitäten möglich.
- (3) Die Sportstätte soll vorrangig für solche Sportarten vergeben werden, welche hallengebunden sind (z. B. Basketball, Volleyball, Handball, Turnen, Gymnastik, Tischtennis u. ä.).
- (4) Grundlage der Vergabe sind die Belegungsanträge der Benutzer nach § 1 Abs. 3 und 4. Diese sind für Jahresnutzungen 4 Wochen vor dem letzten Schultag eines jeden Schuljahres für das kommende Schuljahr in der Gemeindeverwaltung einzureichen (Ausschlussfrist). Danach wird unter Berücksichtigung der genannten Rangfolge nach Abs. 1 der Belegungsplan erstellt. Für Einzelnutzungen sind die Anträge spätestens bis 6 Kalenderwochen vor Beginn der Nutzung bzw. Veranstaltung zu stellen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Belegungszeit.
- (6) Der Träger der Sportstätte ist in begründeten Fällen nach § 3 Abs. 5 berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Sportarten oder Nutzungszeiten zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können. Darüber hinaus ist der Träger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Benutzer seinen Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag zuwider handelt.

## **§ 5**

### **Allgemeine Benutzungsvorschriften**

- (1) Die Benutzung der Sportstätte ist nur für den in dem Benutzungsvertrag festgeschriebenen Zweck gestattet und schließt nur die Benutzung der dafür notwendigen Geräte ein.
- (2) Die für das Objekt geltende Hallenordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrages.
- (3) Jede Sportgruppe ist verpflichtet, den für den Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb notwendige Erste-Hilfe-Kasten mitzuführen.
- (4) Die Benutzung der Sportstätte und der Gerätschaften geschieht auf eigene Gefahr der Benutzungsberechtigten und in deren alleiniger Verantwortung. Sie tragen insbesondere die Verantwortung für den unfallsicheren, ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf ihrer Veranstaltungen und haben dafür alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (5) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Sportstätte einschließlich Anlagen und Inventar pfleglich zu behandeln. Sie haften für alle Schäden aus der Benutzung.
- (6) Die Benutzungsberechtigten haben sich vor Beginn ihrer Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen Sportstätte zu überzeugen. Festgestellte Mängel und Schäden sind vom jeweiligen Übungsleiter in dem Benutzungsbuch in der Sportstätte taggenau zu führen. Dies wird durch verantwortliche Mitarbeiter der Schule bzw. dem Beauftragten der Verwaltung kontrolliert.
- (7) Die Sportstätte ist nach Benutzung in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
- (8) Die Gemeinde Diera-Zehren ist von dem in § 1 Abs. 4 genannten Personenkreis durch Abschluss einer Versicherung von Ersatzansprüchen freizustellen, die Benutzern oder Dritten infolge der Benutzung der überlassenen Sportstätten entstehen.
- (9) Die Einhaltung der vereinbarten Benutzung kann jederzeit durch Verantwortliche des Trägers der Sportstätte überprüft werden.

## **§ 6**

### **Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Diera-Zehren erhebt für die Benutzung ihrer Sportstätten Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  1. wer die Nutzung mit der Gemeinde Diera-Zehren vereinbart hat,
  2. wer die Übernahme der Gebühr gegenüber der Gemeinde erklärt hat oder
  3. wer die Einrichtung tatsächlich nutzt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht,
  1. Im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung
  2. Im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 3 mit der Inanspruchnahme der Sportstätte.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist nach der Nutzung fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.

### **§ 9 Gebührenhöhe und Gebührenbefreiung**

- (1) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem als Anlage 1 zu dieser Ordnung beigefügten Entgeltverzeichnis.
- (2) Die Benutzung der Sportstätte im Rahmen des Sportunterrichtes und durch schuleigene Sportgruppen ist entgeltfrei.
- (3) Die Benutzung der Sportstätte durch Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Diera-Zehren erfolgt entgeltfrei.

### **§ 10 Besondere Bestimmungen**

- (1) Bei der Erhebung der Entgelte nach Anlage 1 wird davon ausgegangen, dass der Benutzer die Sportstätte in ordnungsgemäßem Zustand hinterlässt.
- (2) Soweit die Sportstätte in unordentlichem Zustand hinterlassen wurde, erhebt die Gemeinde Diera-Zehren ohne vorherige Anmahnung Entgelte nach Anlage 1.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

## Anlage 1 Entgeltverzeichnis zur Sportstättengebührensatzung

	Sportvereine, andere gemeinnützige Vereine und freie Sportgruppen mit Sitz in der Gemeinde Diera- Zehren	Sportvereine <u>ohne</u> Sitz in der Gemeinde Diera- Zehren	sonstige Antragsteller
gem. § 6 Abs. 2 der Sportstättengebührensatzung	Entgelt in €/Std.	Entgelt in €/Std.	Entgelt in €/Std.
Sporthalle Zadel Schulstraße 12 (Einfeldhalle)	10,00 € *	15,00	20,00

\* Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre sind entgeltfrei

gem. § 8 Abs. 2 der Sportstättengebührensatzung	für leichte Verschmutzung	für starke Verschmutzung
	25,00 €	50,00 €